

## Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Stromsteuer, EEG-Umlage, Konzessionsabgabe – wir erklären Ihnen wie sich der Strompreis zusammensetzt und was sich hinter den einzelnen Begrifflichkeiten verbirgt.



Der Strompreis setzt sich im Wesentlichen aus drei Preiskomponenten zusammen:

- Energieerzeugung und Energielieferung, inkl. Vertriebskosten
- Staatlich regulierte Entgelte für Transport und Verteilung der Energie (Netzentgelte)
- Staatliche Steuer, Abgaben und Umlagen

### **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)** – ab 01.01.2023: 0,000 Cent/kWh

Die Bundesregierung verfolgt im Rahmen der Energiewende das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent zu reduzieren. Erhebliche Mengen an klimaschädlichem Kohlendioxid werden durch die Nutzung erneuerbarer Energien eingespart. Daher unterstützt der Gesetzgeber die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme mit Hilfe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Und das funktioniert so: Besitzer von Solarmodulen, Windparks oder andere Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten für einen Zeitraum von 20 Jahren die Garantie, dass der von ihnen erzeugte Strom („EEG-Strom“) zu einem festgelegten Tarif abgekauft wird, der über dem Marktpreis liegt. Dieser festgelegte Tarif wird als EEG-Vergütung bezeichnet.

Käufer des EEG-Stroms sind die Betreiber der örtlichen Verteilnetze, in Waldshut-Tiengen ist das die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH. Sie nehmen den Strom in ihr Netz auf und zahlen für jede eingespeiste Kilowattstunde die EEG-Vergütung an den Betreiber der Erneuerbare-Energien-Anlage. Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH leitet den eingespeisten Erneuerbare-Energien-Strom an den Betreiber des überregionalen Übertragungsnetzes, die Transnet BW, weiter und erhält von diesem die EEG-Vergütung erstattet.

Die Betreiber der vier Übertragungsnetze in Deutschland (50hertz, amprion, Transnet BW und Tennet) verkaufen diese Strommengen an der Strombörse. Mit den daraus erzielten Erlösen wird ein Teil der EEG-Vergütungen finanziert. Da die EEG-Vergütungen aber höher sind als der Strompreis an der Börse, bedarf es einer zusätzlichen Finanzierung. Hier hat der Gesetzgeber die Stromanbieter in die Pflicht genommen. Sie sind dafür verantwortlich, beim Kunden eine EEG-Umlage zu erheben und diese Umlage 1:1 an die Übertragungsnetzbetreiber weiterzureichen. Für jeden Stromanbieter gilt die gleiche EEG-Umlage, denn sie wird bundeseinheitlich festgelegt.

### **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)** – ab 01.01.2023: 0,357 Cent/kWh

Zweck des Gesetzes ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in der Bundesrepublik Deutschland auf 25% durch den befristeten Schutz, die Förderung der Modernisierung und des Neubaus von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), die Unterstützung der Markteinführung der Brennstoffzelle sowie die Förderung des Neu- und Ausbaus von Wärmenetzen, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten.

Förderung: Im KWK-G ist die Vergütung für die Stromerzeugung aus KWK-Anlagen geregelt (sogenannte KWK-Vergütung).

Finanzierung: Ähnlich dem EEG wird die Förderung (bzw. Vergütung), die Betreiber von KWK-Anlagen erhalten, auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde und damit auf alle Kunden umgelegt (sogenannte KWK-Umlage).

### **Umlage nach § 19 StromNEV** – ab 01.01.2023: 0,417 Cent/kWh

Der Staat bezweckt mit dieser Umlage die wirtschaftspolitische Stärkung Deutschlands als Industriestandort auch für stromintensive Unternehmen. Auf Antrag entfallen für solche Unternehmen, welche einen Stromverbrauch pro Jahr von mehr als 10 Millionen kWh und eine Vollbenutzungstundenzahl von 7.000 verbuchen können, die Netzentgeltgebühren.

Die Umlage wird bundesweit einheitlich erhoben und jeder Energieversorger ist verpflichtet sie von jedem Kunden einzuziehen und an die Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

### **Offshore-Netzumlage** – ab 01.01.2023: 0,591 Cent/kWh

Mit der sogenannten „Offshore-Netzumlage“ möchte die Bundesregierung die Risiken beim Netzanschluss von Offshore-Windparks begrenzen. Über diese Umlage sollen Entschädigungszahlungen an Windparkbetreiber finanziert werden, wenn deren Anlagen durch Probleme mit dem Netzanschluss keinen Strom einspeisen können. Über die Haftungsregelung erhalten Windparkbetreiber 90% der vom Gesetzgeber versprochenen Einspeisevergütung, wenn ein Netzanschluss nicht rechtzeitig zustande kommt oder aufgrund von Störungen ausfällt.

### **Umlage für abschaltbare Lasten** – ab 01.01.2023: 0,000 Cent/kWh

Seit dem 01.01.2014 wird gemäß § 18 der AblV (Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012, BGBl. I S. 2998) in Verbindung mit § 9 KWKG eine Umlage für abschaltbare Lasten (abLa-Umlage) als verbrauchsabhängiger Aufschlag (in Cent pro Kilowattstunde) erhoben, der auf die Letztverbraucher umgelegt wird. Die abLa-Umlage dient der Netzstabilität und Versorgungssicherheit. Der Lieferant hat auf die Höhe der Umlage keinen Einfluss.

### **Strom-/Ökosteuer** – derzeit 2,05 Cent/kWh

Sie wird auf Strom, Benzin, Erdgas und Heizöl erhoben, um den allgemeinen Energieverbrauch zugunsten der Umwelt zu verringern. Diese Einnahmen werden vom Staat verwendet, um die Rentenversicherung zu entlasten und die Arbeitskosten zu senken.

### **Mehrwertsteuer** – derzeit 19%

Bei den Steuern-, Abgabe- und Umlagesätzen handelt es sich um Nettobeträge, zu denen noch die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Der Stromlieferant führt die Mehrwertsteuer an das Finanzamt ab.

### **Strombeschaffung und Vertrieb**

Ein Teil des Strompreises wird für die Beschaffung und den Vertrieb des Stromes benötigt. Der größte Bereich ist die Strombeschaffung, gehandelt wird der Strom an Großhandelsmärkten, dort bestimmen Angebot und Nachfrage den Preis.

### **Netznutzung / Netzentgelte**

Einen weiteren großen Teil des Strompreises machen die Netznutzungskosten aus. Diese Gebühren werden von der Bundesnetzagentur reguliert, der Energieversorger selbst hat keinen Einfluss auf die Gebühren.

### **Konzessionsabgabe**

Der Energieversorger nutzt die öffentlichen Wege einer Gemeinde, um dort Versorgungsleitungen zu bauen und zu unterhalten. Deshalb muss der Energieversorger die Konzessionsabgabe an die Gemeinde bezahlen, die Konzessionsabgabe fließt dann direkt in den jeweiligen Etat einer Gemeinde.